

Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

(§ 1 Abs. 3 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis)
(Personalausweisgesetz - PAuswG)

Von der Ausweispflicht zu befreiende Person:

Name, Vorname/n	Geburtsdatum
Anschrift	
Telefonisch erreichbar unter:	

- Hiermit beantrage ich von der Ausweispflicht befreit zu werden, da ich mich aufgrund einer dauerhaften Behinderung nicht mehr (ohne Begleitung) in der Öffentlichkeit bewegen kann.

Bei Beantragung durch Betreuer/Bevollmächtigte zusätzlich auszufüllen:

Name, Vorname/n des Betreuers/Bevollmächtigten
Anschrift
Telefonisch erreichbar unter:

- Hiermit beantrage ich die oben genannte Person von der Ausweispflicht zu befreien, weil
- er/sie unter Betreuung gestellt wurde.
 - er/sie auf Dauer in einem Krankenhaus, (Pflege-)Heim, oder einersonstigen Einrichtung untergebracht ist.

Bezeichnung der Einrichtung

- er/sie zu Hause gepflegt wird.

Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

- ungültige Ausweisdokumente der zu befreienden Person
- Betreuerausweis bzw. Vollmacht
- gültiges Ausweisdokument des Betreuers/Bevollmächtigten
- ggfls. Nachweise über Immobilität(z.B. Schwerbehindertenausweis oder ärztliches Attest)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
bzw. des Betreuers/Bevollmächtigten

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

**(§ 1 Abs. 3 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis)
(Personalausweisgesetz - PAuswG)**

Das Personalausweisgesetz verpflichtet alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen **gültigen** Personalausweis zu besitzen. Die Ausweispflicht wird auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses erfüllt.

Die zuständige Ausweisbehörde kann jedoch in folgenden Ausnahmefällen von der Ausweispflicht befreien:

- Personen, für die eine Betreuung bestellt ist (jedoch nicht durch einstweilige Anordnung)
- Personen, die von einem Bevollmächtigten mit öffentlich beglaubigter Vollmacht vertreten werden
- Personen, die voraussichtlich auf Dauer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
- Personen, die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

Die Befreiung von der Ausweispflicht kann erst zu dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem der Personalausweis oder der Reisepass ungültig ist.

Sie erhalten eine Bestätigung über die Befreiung von der Ausweispflicht. Zusammen mit dem abgelaufenen Ausweis dient die Bestätigung vor allem zur Vorlage bei Behörden und Banken. **Eine Auslandsreise kann mit dieser Bestätigung nicht durchgeführt werden.**

Die Befreiung ist gebührenfrei.

Benötigte Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular (siehe Rückseite) oder formloses Schreiben mit den entsprechenden Angaben.
- Alle abgelaufenen Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass) der Person, die von der Ausweispflicht befreit werden soll.
- Bei Betreuung zusätzlich Betreuerausweis sowie Personalausweis oder Reisepass des Betreuers. Bei schriftlicher Beantragung sind Kopien ausreichend.
- Bei Bevollmächtigung zusätzlich Vollmacht sowie Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten. Bei schriftlicher Beantragung sind Kopien ausreichend.
- Sofern keine Unterbringung in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorliegt und auch kein Betreuer/Bevollmächtigter bestellt wurde, ist ein ärztliches Attest über die Erkrankung oder Behinderung vorzulegen. Alternativ kann ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden.
- Bei Personen, die keine Unterschrift mehr leisten können, muss dies aus einem ärztlichen Attest hervorgehen.

Der schriftliche Antrag ist einzureichen beim

Markt Eschlkam
Waldschmidtplatz 2
93458 Eschlkam

Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch (09948/9408-16) an die Mitarbeiter des Marktes Eschlkam wenden.

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortliche Behörde:	Markt Eschlkam Waldschmidtplatz 2, 93458 Eschlkam Tel.: 09948/9408-0, Fax: 09948/9408-30, E-Mail: poststelle@markt-eschlkam.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Landratsamtes Cham Rachelstraße 6, 93413 Cham, Tel.:+49 (9971) 78-342 Telefax:+49 (9971) 845-342 datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages auf Befreiung von der Ausweispflicht bei der Passbehörde erhoben.

Empfänger der Daten ist das Bürgerbüro des Marktes Eschlkam.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um den Antrag bearbeiten zu können und um die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art. 8 BayDSG in Verbindung mit Art. 9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- Personalausweisgesetz
- Personalausweisverordnung
- Personalausweisgebührenverordnung

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere auch weitergegeben an:

- Sofern für die Amtshandlung Kosten anfallen: an die Kasse des Marktes Eschlkam zur Erhebung der für die Amtshandlung anfallenden Kosten bzw. zur Mitteilung der Höhe des zu zahlenden Betrages.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen weitere Rechte zu.

Diese können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (Kontaktdaten siehe oben) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Marktgemeinde Eschlkam benötigt Ihre Daten um den von Ihnen gestellten Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen.